



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r): Örtliche Rechnungsprüfung

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0190

öffentlich

Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Auf die Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019 wird verzichtet.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

§ 116a Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nennt die Voraussetzungen, bei deren Erfüllung eine Gemeinde von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit ist. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 116a Absatz 2 GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Das kommunale Haushaltswesen wurde im Jahr 2005 durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) grundlegend reformiert. Danach wurden die Städte und Gemeinden verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 einen Gesamtabchluss aufzustellen. Nach anfänglichen Verzögerungen liegen mittlerweile die Gesamtabchlüsse bis zum 31.12.2018 in der geprüften Fassung vor. Dem Gesamtabchluss war jeweils als Anlage ein Beteiligungsbericht beizulegen.

Der jährlich erstellte Beteiligungsbericht ist nach Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) informativ und gut strukturiert.

Die zum Teil hohen Erwartungen, die an die Erstellung eines Gesamtabschlusses geknüpft worden sind, konnten jedoch nach Einschätzung der Verwaltung nur zum Teil erfüllt werden. Zudem steht der mit der Aufstellung verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen.

Am 01.01.2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) in Kraft getreten. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde der § 116a GO NRW eingeführt. Damit wurde analog zum Handelsrecht die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses eingefügt. Dieser Befreiungstatbestand kann erstmalig auf den Gesamtabschluss zum 31.12.2019 angewendet werden.

Gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens 2 der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Gemäß § 116b GO NRW müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

In die Prüfung, ob die oben aufgeführten Voraussetzungen zur Befreiung vorliegen, sind somit die Jahresabschlüsse der Stadt Beckum, der Städtischen Betriebe Beckum, des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum, des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum, der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH, der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und der Wasserversorgung Beckum GmbH einzubeziehen, weil sie von wesentlicher Bedeutung für die Darstellung eines Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind.

Für die Prüfung der Voraussetzungen sind gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW die Werte der Jahre 2019 und 2018 heranzuziehen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage lagen die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum, der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG für das Jahr 2019 noch nicht vor. Für diese Beteiligungen wurden die um 20 Prozent erhöhten Vorjahreswerte herangezogen. Dies erfolgte zu dem Zweck, das Risiko gestiegener Werte im Vorfeld zu berücksichtigen und somit eine gesichere Datenbasis als Grundlage für die Berechnung zu bekommen.

Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2019 vorliegen, wird die Verwaltung eine abschließende Neuberechnung vornehmen und dem Rat über das Ergebnis berichten.

Die Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW wurde anhand eines Berechnungstools der GPA NRW durchgeführt. Die der Berechnung zugrunde gelegten Werte sind in der Anlage 1 zur Vorlage ersichtlich. Als Ergebnis werden 2 der 3 genannten Kriterien erfüllt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019 liegen somit vor. Die Ergebnisse der Berechnung können der Anlage 2 zur Vorlage entnommen werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 hat der Rat bis zum 30.09.2020 zu entscheiden (§ 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen (§ 116 a Absatz 2 Satz 2 GO NRW).

Gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW ist künftig nur dann ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen, wenn eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht. Künftig gilt nach dem Willen des Gesetzgebers: Entweder wird ein Gesamtabchluss oder ein Beteiligungsbericht erstellt. Der Beteiligungsbericht ist auch keine Pflichtanlage zum Gesamtabchluss mehr.

Aus Sicht der Verwaltung bietet der Beteiligungsbericht gegenüber dem Gesamtabchluss den umfangreicheren und tatsächlich vollständigeren Überblick über das Geschehen in den Beteiligungen. Insbesondere, da sämtliche Einzelabschlüsse der Beteiligungen über den Beteiligungsbericht vollständig veröffentlicht werden. Demgegenüber enthält der Gesamtabchluss nur eine konsolidierte Darstellung der Zahlen.

Sollte der Rat der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 zustimmen, soll der Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 dem Rat bis zum Ende des Jahres 2020 vorgelegt werden. Künftig ist der Beteiligungsbericht – sofern er zu erstellen ist – durch den Rat nach § 117 Absatz 1 GO NRW gesondert in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Da es zukünftig durchaus möglich sein kann, dass die Voraussetzungen für die Befreiung in einem Jahr vorliegen, im darauffolgenden Jahr aber nicht gegeben sind, soll die zahlenmäßige Aufbereitung des Gesamtabchlusses weiterhin erfolgen. Hierdurch ist die Bilanzkontinuität gewährleistet und bei einer möglichen zukünftigen Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses würde sich die aufwendige Erstellung und Prüfung einer „neuen“ Eröffnungsbilanz erübrigen. Die rein zahlenmäßige Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung sollen dem Beteiligungsbericht als zusätzliche Informationen hinzugefügt werden. Gegenüber den bislang erstellten Gesamtabschlüssen würden, sofern der Rat die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 beschließt, tatsächlich nur folgende Teile der bislang erstellten Gesamtabschlüsse entfallen: Gesamtanhang mit Gesamtverbindlichkeitspiegel und Gesamtkapitalflussrechnung sowie Gesamtlagebericht. Dies ist aus Sicht der Verwaltung vertretbar.

Für das Jahr 2019 wurde der Auftrag zur Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019 bereits im Jahr 2015 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH aus Münster vergeben. Dies allerdings vorbehaltlich einer tatsächlichen Leistungserbringung.

Unter Einbeziehung der Örtlichen Rechnungsprüfung ist hierzu, vorbehaltlich der Entscheidung des Rates, noch Absprachebedarf vorhanden.

Anlage(n):

- 1 Prüfung der Befreiungsmöglichkeit – Datenerfassung
- 2 Prüfung der Befreiungsmöglichkeit – Auswertung